



Beschlussvorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: **V/2013/11980**
 Datum: 09.01.2014
 Bezug-Nummer.
 PSP-Element/ Sachkonto:
 Verfasser: FB Umwelt
 Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.10.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.01.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.01.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Konzessionsvertrags über die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Der Zweiten Änderung des Konzessionsvertrags über die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Grundsätzlich

Für alle unmittelbaren Einleitungen von Abwasser in ein Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser ist eine Abwasserabgabe zu entrichten. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch Bundesgesetz (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), ergänzend durch landesgesetzliche Regelungen - hier das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwassergesetz - geregelt.

Die Abwasserabgabe als Instrument eines effektiven Gewässerschutzes wird durch die Länder erhoben und ist zweckgebunden zu verwenden, um Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte durchzuführen.

Die Abwasserabgabe ist als Lenkungsabgabe ausgestaltet. Ihr Ziel ist es, wirtschaftliche Anreize zu schaffen, die Leistungsfähigkeit von Kläranlagen und Regenwasserbehandlungen zu verbessern und abwasserarme oder abwasserlose Produktionsverfahren verstärkt einzuführen. Die Abwasserabgabe trägt zu einer Reduzierung der Schadstoffeinleitungen in Gewässer bei (Lenkungsfunktion) und regt zu Investitionen im Abwasserbereich an (Anreizfunktion).

2. Erforderliche vertragliche Änderungen

2.1 Verrechnung der Abwasserabgabe

Abgabepflichtig ist grundsätzlich der Einleiter, d.h. Kommunen, Abwasserzweckverbände, in Einzelfällen auch Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe. Für Einleitungen aus Haushaltungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser (sogenannte Kleineinleiter) ist immer die jeweilige Gemeinde zuständig.

Bis Ende 2009 lag die Abwasserabgabepflicht demgemäß laut Gesetz vollständig bei der Stadt. Das Abwasserabgabenrecht ermöglicht, dass Investitionen für Abwasseranlagen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können. Der zwischen der Stadt und der HWS im Jahre 2007 abgeschlossene Dienstleistungskonzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung überträgt die technisch-organisatorische Betriebsführung der Abwasserbeseitigung auf die HWS, so auch die Durchführung von Investitionen. Um eine nach Abwasserabgabenrecht mögliche Verrechnung zwischen der Abwasserabgabe (verpflichtet = Stadt) und Investitionen (verpflichtet = HWS) durchführen zu können, sah der Dienstleistungskonzessionsvertrag vor, die von der HWS getätigten Aufwendungen der Stadt Halle zuzuordnen.

Ende 2009 ist in Sachsen-Anhalt das Abwasserabgabenrecht novelliert worden.

Weggefallen ist danach die Abgabepflicht der Stadt für das aus der öffentlichen Kanalisation eingeleitete Abwasser. Nunmehr werden hier die Betreiber der Kanalnetze zur Abgabepflicht herangezogen. In der Stadt Halle ist dies die HWS.

Damit benötigt die HWS selbst das Verrechnungspotential für vorgenommene Investitionen für sich. Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelungen des Konzessionsvertrages (= Zuordnung der Investitionen an die Stadt) würden aber der HWS keine Verrechnungsmöglichkeiten verbleiben.

Die vorgeschlagene Änderung des § 1 streicht die Zuordnung der durch die HWS getätigten Aufwendungen zur Stadt Halle und passt den bestehenden Dienstleistungskonzessionsvertrag an die geänderte gesetzliche Lage an. Unverändert geblieben ist die Abgabepflicht der Stadt anstelle der Kleineinleiter.

Die Änderung erfolgt rückwirkend zum 21.12.2009.

In der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 14.03.2013 hatte die Verwaltung darüber informiert, dass im Vorgriff auf die formale Änderung des Konzessionsvertrages über die Abwasserbeseitigung bereits jetzt rückwirkend zum 21.12.2013 Stadt und HWS gemäß der geänderten gesetzlichen Lage verfahren. Dazu ist von beiden Vertragspartnern eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgegeben worden.

2.2 Änderung § 6 Folgepflicht und Folgekostenregelungen

Im Konzessionsvertrag Abwasser ist geregelt, dass die HWS ihre Anlagen zu ändern, umzuverlegen oder zu entfernen hat, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die damit verbundenen Kosten werden in Abhängigkeit vom Alter der umzuverlegenden Anlagen zwischen der HWS und der Stadt Halle (Saale) geteilt. Bei Abwasserentsorgungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind, trägt die HWS die Folgekosten allein.

Diese Regelungen veranlassen Fördermittel- und Zuschussgeber in zunehmendem Maße bei öffentlichen Baumaßnahmen, die Folgekosten für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen nicht zu fördern bzw. nicht zu bezuschussen, soweit diese Kosten nach der dargestellten Vertragslage durch die HWS zu tragen sind. Das widerspricht den Interessen sowohl der Stadt Halle (Saale) als auch der HWS.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, soll zugunsten der HWS in die Konzessionsverträge das Recht aufgenommen werden, die Erfüllung der Folgepflicht verweigern zu dürfen, es sei denn, die Stadt verpflichtet sich, in dem Verhältnis zu den Folgekosten der HWS beizutragen, wie sie für ihre Maßnahme Zuschüsse erhält. Dadurch wird deutlich, dass die Stadt Halle (Saale) bei öffentlichen Baumaßnahmen weiterhin auf Fördermittel angewiesen ist, die auch die Folgekosten für Wasserversorgungsanlagen abdecken. Es soll sichergestellt werden, dass die Fördermittel- und Zuschussgeber diese Folgekosten weiterhin als förderfähig anerkennen.

Anlagen:

Zweite Änderung des Konzessionsvertrags über die Abwasserbeseitigung

Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung

Synopse